

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 9960565 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2016-566-9960565-0001/1 vom 15.09.2016
Firma	F + F Naturkraft Franken GbR
Standort	Gem. Wersen, Flur 6, Flst. 67 , 49504 Lotte
Anlage	WEA Nr. 481139 Anlage zur Nutzung von Windenergie Typ ENERCON E-48, 800 kW, 48 m Rotordurchmesser, 75,6 m Nabenhöhe und 99,60 m Gesamthöhe Nr. 1.6.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	14.09.2016
Gesamtaufwand	9 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	1 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde

A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt Immissionsschutz

B) Grundlage der Überwachung

Umweltinspektion gem. § 52 BImSchG i.V.m. Ministerialerlass v. 24.09.2012 (V-1-1034), letzter Stand 26.06.2015,

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 14.07.2006, Az.: 9960565/01.V Ri 25 G125/05

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	im Bereich Immissionsschutz (Mangel beseitigt am 28.08.2016)
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben
-----------------------	---------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.